

Beschluss des Aufsichtsrats der Zumtobel AG vom 26.06.2009 über die Kriterien der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Regel 53 des Österreichischen Corporate Governance Kodex legt der Aufsichtsrat die Kriterien fest, nach denen seine Mitglieder als unabhängig anzusehen sind. Der Aufsichtsrat der Zumtobel AG hat in seiner Sitzung vom 29.09.2006 erstmals diese Kriterien festgelegt und in seiner Sitzung vom 26.06.2009 folgende geänderte, rückwirkend ab 01.01.2009 geltende Fassung beschlossen:

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Zumtobel Gruppe oder zur Konzernleitung der Zumtobel Gruppe (Mitglieder des Vorstands der Zumtobel AG oder des Corporate Executive Committees) steht, die einen materiellen Interessenskonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds zu beeinflussen.

Solche Beziehungen sind u.a. wesentliche Kunden-Lieferantenbeziehungen zur Zumtobel AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder enge verwandtschaftliche Beziehungen (direkte Nachkommen, Ehegatten bzw. Lebenspartner, Eltern, Onkeln bzw. Tanten, Geschwister, Nichten bzw. Neffen) zu Mitgliedern des Vorstands oder der Konzernleitung der Zumtobel Gruppe.

(2) Für die Beurteilung der Unabhängigkeit gelten insbesondere – ergänzend zur Generalklausel in Abs.

(1) – folgende Kriterien:

- a) Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen 5 Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Zumtobel AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.
- b) Das Aufsichtsratsmitglied war in den vergangenen 3 Jahren nicht Abschlussprüfer der Zumtobel AG oder eines Unternehmens der Zumtobel Gruppe oder Beteiligter bzw. leitender Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft.
- c) Das Aufsichtsratsmitglied ist nicht Mitglied des Vorstands oder der Konzernleitung in einer Gesellschaft, in der ein Mitglied des Vorstands oder der Konzernleitung der Zumtobel Gruppe ein Aufsichtsratsmandat inne hat.
- d) Das Aufsichtsratsmitglied hat im laufenden Jahr und im Vorjahr keine Geschäftsverhältnisse mit der Zumtobel AG oder einem Unternehmen der Zumtobel Gruppe im – aus Sicht des Aufsichtsratsmitglieds – bedeutenden Umfang unterhalten. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß Regel 48 des Österreichischen Corporate Governance Kodex führt jedoch nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- e) Das Aufsichtsratsmitglied ist kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten bzw. Lebenspartner, Eltern, Onkeln bzw. Tanten, Geschwister, Nichten bzw. Neffen) eines Mitglieds des Vorstands oder der Konzernleitung der Zumtobel AG oder eines Unternehmens der Zumtobel Gruppe.

09-Jun-2009 / dgr